



Pflegewohnungen RBH
Läbe im Zentrum

Tarifordnung 2025

1 Kosten Pension und Pflege

Die Kosten, die durch den/die Bewohner/in übernommen werden müssen, setzen sich zusammen aus:

- Grundtarif Hotellerie
- Selbstbehalt aus den Pflegekosten (max. CHF 23.00/Tag)
- Betreuungsleistung (wird nicht von den Krankenversicherern übernommen)
- Sonderleistungen und Reduktionen

Die Pflegekosten (abzüglich gesetzlichem Selbstbehalt) werden durch die Krankenversicherer und die öffentliche Hand übernommen.

- Die kassenpflichtigen Pflegeleistungen nach KLV Art. 7 (Krankenpflege-Leistungs-Versicherung) werden direkt den Krankenversicherern verrechnet.
- Die Beiträge der öffentl. Hand werden direkt den Gemeinden verrechnet. Für BewohnerInnen, deren gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich ist, werden die Beiträge des Kantons Zürich in Rechnung gestellt und die ausserkantonale Vergütung der öffentl. Hand (Gemeinde, Ausgleichskasse) in Abzug gebracht.

1.1 Grundtarif Hotellerie pro Person und Tag

Platz in Einbettzimmer CHF 134.00
Platz in Doppelzimmer CHF 124.00
Platz für Kurzaufenthalt CHF 152.00

Ein Pflegebett wird zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von eigenen Möbeln ist erwünscht. In der Grundtaxe sind die Mahlzeiten inkl. nichtalkoholische Getränke eingeschlossen. Die Zimmerreinigung, Reinigung der persönlichen Wäsche und kleinere Flickarbeiten sind ebenfalls inbegriffen.

1.2 Pflegekosten

Zusätzlich zum Grundtarif werden für Pflegeleistungen Zuschläge erhoben, die aufgrund der Einstufung nach dem System BESA berechnet werden. Diese Einstufung wird mindestens einmal pro Semester (bei akuter Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger) überprüft.

Gemäss dem Pflegegesetz des Kantons Zürich werden die Kosten für die Pflegeleistung auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner/in und öffentl. Hand verteilt.

Pflegestufe (nach BESA)	Pflegezuschlag Total pro Tag	Anteil / Beitrag		
		Krankenkasse	öffentl. Hand	Bewohner
1	CHF 17.08	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.48
2	CHF 49.60	CHF 19.20	CHF 7.40	CHF 23.00
3	CHF 82.12	CHF 28.80	CHF 30.30	CHF 23.00
4	CHF 114.65	CHF 38.40	CHF 53.25	CHF 23.00
5	CHF 147.17	CHF 48.00	CHF 76.15	CHF 23.00
6	CHF 179.70	CHF 57.60	CHF 99.10	CHF 23.00
7	CHF 212.22	CHF 67.20	CHF 122.00	CHF 23.00
8	CHF 244.74	CHF 76.80	CHF 144.95	CHF 23.00
9	CHF 277.27	CHF 86.40	CHF 167.85	CHF 23.00
10	CHF 309.79	CHF 96.00	CHF 190.80	CHF 23.00
11	CHF 342.32	CHF 105.60	CHF 213.70	CHF 23.00
12	CHF 374.84	CHF 115.20	CHF 236.65	CHF 23.00

1.3 Betreuungsleistung

Für die Begleitung bei der Alltagsgestaltung, die nicht als Pflegeleistung gilt, wird ein Betreuungsbetrag mit allfälliger 1:1 Betreuungszeit erhoben. Dieser beinhaltet u.a. die Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit während 24 Stunden, Unterstützung in Krisensituationen, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, als auch Aktivierung und Freizeitgestaltung. Die Kosten sind abhängig von der benötigten Unterstützungsleistung und werden regelmässig zusammen mit der Pflegestufe überprüft.

Betreuungs- Zuschlag	Alltags-begleitung	Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung bis 20 Min./Tag	Alltagsbegleitung mit 1:1 Betreuung über 20 Min. /Tag
pro Tag	CHF 32.00	CHF 48.00	CHF 63.00

Die Betreuungsleistung muss laut geltendem Gesetz von den BewohnerInnen selber getragen werden.

2 Sonderleistungen

2.1 Kosten bei Eintritt resp. Austritt

- Eintrittspauschale bei Langzeitpflege und erstmaligem Kurzaufenthalt: CHF 250.00
- Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt: CHF 200.00
- Unkostenbeitrag bei Todesfall (inkl. Schlussreinigung): CHF 450.00

2.2 Pflegematerialien, Medikamente

Die Tarife richten sich nach der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL-Liste) der KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) und sind krankenkassenpflichtig.

2.3 Weitere Leistungen

- Wäschebezeichnung pro 10 Stück pauschal: CHF 10.00
- Begleitsdienst, ohne Fahrkosten pro Stunde: CHF 60.00
- Fahrkosten: pro km: CHF 0.80
- Körperpflegeprodukte, Salben, Öle zum Einstandspreis
- Zusatzleistungen (Coiffeur, Podologin o.ä.) nach Auslagen
- Telefonanschluss, Gesprächskosten: nach Tarif Swisscom/VOIP

2.4 Palliative Begleitung im Endstadium durch Angehörige

Im Endstadium wird Angehörigen das Übernachten im Zimmer ermöglicht. Bei Belegung eines Doppelzimmers wird für die zweite Person eine Pauschale von CHF 80.- pro Nacht in Rechnung gestellt.

3 Reduktionen

3.1 Reduktion des Grundtarifes um CHF 15.00 pro Tag

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wird der Grundtarif für die Dauer der Abwesenheit reduziert. Der Reisetag und der Rückreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 40 Tage im Jahr befristet.

Bei Spitalaufenthalt gilt die Reduktion ab dem 2. Tag bis zur Rückkehr. Der Tag des Spitaleintrittes bzw. Spitalaustrittes gelten nicht als Abwesenheit. Beim Tod eines/einer Bewohners/Bewohnerin wird den Hinterbliebenen für die Restmietdauer die Reduktion gewährt.

3.2 Reduktion der Pflorgetarife

Bei Abwesenheiten von wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen (Ferien oder Spitalaufenthalt) entfällt der Pflegezuschlag vom 2. Tag bis zur Rückkehr. Bei einem Todesfall entfällt der Pflegezuschlag ab dem 2. Tag.

4 Unverzinsliche Vorauszahlung

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung an die Pensionskosten in der Höhe von CHF 5'000.00 auf das Bankkonto des Vereins Pflegewohnungen RBH zu leisten. Der Bewohner bzw. die Bewohnerin ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Allfällige Restguthaben werden danach an die Berechtigten überwiesen. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei einem Kurzaufenthalt wird auf eine Vorauszahlung verzichtet.

5 Reservationsgebühr

Die Reservierung eines Zimmers ist in Ausnahmefällen möglich. Pro Tag ist eine Reservationsgebühr in der Höhe des reduzierten Grundtarifes zu entrichten.

6 Nichteintritt

Erfolgt kein Eintritt auf den vereinbarten Termin, so wird eine Pauschale von CHF 300.- für die getätigten Vorarbeiten in Rechnung gestellt.

7 Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bei einem Todesfall entfällt die Kündigungsfrist. Das Zimmer wird bis zur Räumung durch die Angehörigen (max. 14 Tage) zum reduzierten Zimmerpreis in Rechnung gestellt.

8 Gültig ab 1. Januar 2025

Diese Tarifordnung gilt für die Pflegewohnung Park Schöneegg, die Pflegewohnung Erspel, die Pflegewohnung Bruggacher sowie die Pflegewohnung Obstgarten und richtet sich nach den Betriebskosten der Pflegewohnungen. Sie tritt ab 1.1.2025 in Kraft. Genehmigung durch den Vorstand am 27.11.2024.

Verein Pflegewohnungen RBH

Geschäftsleiter: Jith Burkhard

Spitalstrasse 13

8630 Rüti

Telefon: 055 260 12 79

E-Mail: leitung@pwg-rb.ch

Internet: www.pwg-rb.ch

E-Mail: info@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Bruggacher

Leitung Pflege: Lars Nitsche

Werkstr. 4

8630 Rüti

Telefon: 055 260 14 28

E-Mail: bruggacher@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Erspel

Leitung Pflege: Nicole Mächler

Dorfstrasse 14

8608 Bubikon

Telefon: 055 243 34 70

E-Mail: erspel@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Park Schöneegg

Leitung Pflege: Orchidea Marty

Spitalstrasse 13

8630 Rüti

Telefon: 055 260 12 77

E-Mail: schoenegg@pwg-rb.ch

Pflegewohnung Obstgarten

Ansprechperson: Jith Burkhard

Hof Breitlen 9

8634 Hombrechtikon

Telefon: 055 244 42 41

E-Mail: leitung@pwg-rb.ch